

**PENNYLESS PLAYERS
KULTURVEREIN**

(THE PENNYLESS PLAYERS)



VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Pennyless Players Kulturverein“. Der offizielle englischsprachige Name lautet “The Pennyless Players”.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO):

- Förderung von Kunst und Kultur (insbesondere von englischsprachigem Sprechtheater, Improvisationstheater und Performancekunst)
- Niederschwellige Förderung kultureller Betätigung
- Vermittlung von Kultur in englischer Sprache
- Durchführung von Workshops und Veranstaltungen in den Bereichen Theater, Improvisationstheater, Körper- und Stimmarbeit
- Projektentwicklung
- Vernetzung von Künstler_innen lokal und international
- Unterstützung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO, insbesondere durch Verwendung von nicht beabsichtigtem Zufallsgewinn

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichungen des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Theaterstücke, Improvisationstheater-Shows, (Szenische) Lesungen, theaterpädagogische Einführungen, Sketche, dramatische Beiträge zu diversen Kulturveranstaltungen
- Öffentliche und interne Workshops
- Planung und Organisation von Veranstaltungen
- Vernetzung und Kooperationen
- Öffentlichkeitsarbeit (Webseite und Soziale Medien)

Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Vermächtnisse, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring

- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Serviceentgelte für organisatorische, künstlerische und administrative Arbeiten
- Mitgliedsbeiträge
- Eigenkapital

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt zwei Arten der Mitgliedschaft: vorläufige Mitglieder und ordentliche Mitglieder.
2. Ist im Folgenden einfach von „Mitglieder“ die Rede, sind immer aller Arten von Mitgliedern gemeint.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Jede Person, die an einem Projekt des Vereins teilnimmt und nicht bereits Mitglied ist, kann auf ihren schriftlichen Wunsch hin vorläufiges Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Bis zur Wahl eines Leitungsorgans nach Entstehung des Vereins, erfolgt auch die definitive Aufnahme von Mitgliedern durch dessen Gründer_innen.
5. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Fassung der Statuten werden alle aktuellen Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschlussbeschluss des Leitungsorgans.
2. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt weiters bei ausbleibender Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags bzw. bei ausbleibender schriftlicher Rückmeldung als Antwort auf die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 7 Abs. 4).
3. Eine vorläufige Mitgliedschaft erlischt außerdem bei Austritt aus dem oder Abschluss des Projekts, durch das die Aufnahme als vorläufiges Mitglied erfolgt ist. Weiters kann das Leitungsorgan ein vorläufiges Mitglied vom Verein ausschließen, falls dieses Mitglied nicht mehr aktiv am Projekt beteiligt ist oder sich groben Fehlverhaltens schuldig macht.
4. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum

nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Emails maßgeblich.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

6. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 16 offen. Vom Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an der Arbeit des Vereins und seiner Organe zu beteiligen. Ordentliche Mitglieder verfügen über das aktive und das passive Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind weiters berechtigt, sich gemäß den Erfordernissen und Möglichkeiten an Projekten des Vereins zu beteiligen und an dessen geschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. Ordentliche Mitglieder sind weiters verpflichtet, den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen, um ihre Mitgliedschaft zu verlängern. Beträgt die Höhe des Mitgliedsbeitrags € 0,- sind ordentliche Mitglieder zu einer schriftlichen Rückmeldung als Antwort auf die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, um ihre Mitgliedschaft zu verlängern. Erfolgt weder die Zahlung des Mitgliedsbeitrages noch eine schriftliche Rückmeldung, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Das Leitungsorgan hat innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung eine schriftliche Zahlungsaufforderung an die Mitglieder zu stellen, von deren Ausstellungsdatum weg die Mitglieder eine Frist von vier Wochen für die Einzahlung haben.

3. Auf Antrag eines Mitglieds kann das Leitungsorgan durch einfache Mehrheit dieses Mitglied für ein Jahr vom Mitgliedsbeitrag befreien.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (siehe § 10 und § 11),
2. Leitungsorgan (siehe § 12 bis § 14),
3. Rechnungsprüfer_innen (siehe § 15) und
4. Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen vier Wochen statt.
3. Die Einladung zur ersten, konstituierenden Sitzung nach Entstehung des Vereins erfolgt durch die Gründer_innen.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch Brief oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Einzuladen sind alle Personen, die am Tag zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Mitglieder sind. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
5. Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.
6. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, ordentliche Mitglieder sind außerdem stimmberechtigt, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme führt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung an das Leitungsorgan ist zulässig. Auf eine Person können max. 2 weitere Stimmen übertragen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.
10. Die Mitgliederversammlung kann online/virtuell abgehalten werden, solange sichergestellt ist, dass alle Mitglieder adäquaten Zugang zur Online-Plattform haben.

11. Abstimmungen sind geheim abzuhalten, wenn wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Über Anträge zu Personen (insbesondere Wahlen) ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

§ 11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen sowie Beschluss einer Obergrenze der Mitgliederanzahl des Leitungsorgans,
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein,
5. Entlastung des Leitungsorgans,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
7. Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 12 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich wenigstens aus Vorsitz und Kassier_in. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Leitungsorgans wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Wahl des Leitungsorgans beschlossen.

2. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Wahlverfahren wird wie folgt geregelt; M ist dabei das von der Mitgliederversammlung beschlossene Maximum an Mitgliedern im Leitungsorgan: Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann für bis zu M Kandidat_innen eine Stimme abgeben. Stellen sich mehr als M Mitglieder zur Wahl, bilden die M Kandidat_innen mit den meisten Stimmen das Leitungsorgan. Bei Stimmengleichheit wird die Besetzung der restlichen Plätze im Leitungsorgan durch Stichwahl ermittelt. Stellen sich M oder weniger Mitglieder zur Wahl, muss ein_e Kandidat_in wengistens 50% + 1 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, um als gewählt zu gelten.

Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede_r

Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer_s Kuratorin_s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die_der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan aus nur zwei Mitgliedern, müssen beide anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der_s Vorsitzenden den Ausschlag. Nehmen nur zwei Mitglieder des Leitungsorgans an der Sitzung des Leitungsorgans teil, so fasst es seine Beschlüsse einstimmig.
7. Der Vorsitz wird durch das jeweilige Leitungsorgan mittels einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 12 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 12 Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
10. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 13 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
2. Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

6. Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 12 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 14 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
2. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 12 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Die Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 12 Abs. 3, 8, 9 und 10).

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur_m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter_innen und für die_den Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine

geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.